

Artenschutzrecht und Windenergieausbau

30.11.2015 von Michael Hahl

Im Zuge des Windenergie-Ausbaus werden in zunehmendem Maße behördliche Einzelfall-Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG mit kompensatorischen Maßnahmen oder auch CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG genutzt, um eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit zu erzielen. Im Novemberheft der **Fachzeitschrift "Naturschutz und Landschaftspflege"** habe ich einen Beitrag publiziert, der am Fallbeispiel "Vorhaben Windpark Markgrafewald" im südöstlichen Odenwald aufzeigt, dass solche Entwicklungen u.a. durch EU-rechtliche Vorgaben kritisch zu hinterfragen sind. Dabei werden neben Beschränkungen nach EU-Umweltrecht solche funktionsraumbezogenen und verhaltensökologischen Konstellationen herausgearbeitet, die wirksamen und gerichtssicheren kompensatorischen Maßnahmen entgegenstehen. - Hier können Sie den NuL-Beitrag lesen:

 [Artenschutz und Windenergie Hahl NuL 11 2015 neu.pdf \(1,4 MiB\)](#)